



## Allgemeinverfügung des Landratsamtes Hof zum Besuch von Kindertageseinrichtungen und Schulen

Landratsamt Hof  
vom 14. April 2021

Aufgrund von §§ 28, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3123), Art. 28 Abs. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 und 4 des Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I) erlässt das Landratsamt Hof folgende Allgemeinverfügung:

1. Abweichend zur Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zur Regelung der Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen dürfen Kinder vorerst ab 19. April 2021 keine Kindertageseinrichtung betreten. Auch die Betreuung in Kindertagespflege ist ausgeschlossen.
2. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte in **Bereichen der kritischen Infrastruktur** tätig sind **und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an einer Betreuung ihrer Kinder gehindert** sind. Hierzu zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz) der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen (siehe Anlage). **Für diese Kinder ist ein Betreuungsangebot zur Verfügung zu stellen.**

Voraussetzung ist weiter, dass **kein anderer Erziehungsberechtigter verfügbar** ist, um die Betreuung zu übernehmen. In Fällen, in denen nur einer der beiden Erziehungsberechtigten im Bereich der kritischen Infrastruktur beschäftigt ist, besteht keine Ausnahme vom Betretungsverbot, da der andere Elternteil die Betreuung übernehmen muss. Gleiches gilt, wenn beide Elternteile im Bereich der kritischen Infrastruktur beschäftigt sind, aber die Möglichkeit zur mobilen Arbeit (Homeoffice) besteht. Bei Alleinerziehenden genügt es, wenn der alleinerziehende Elternteil zu genannten Gruppe gehört.

Alleinerziehend im Sinne der Allgemeinverfügung ist ein Elternteil, wenn das Kind mit ihm oder ihr in einem Haushalt wohnt und in diesem Haushalt keine weitere volljährige Person wohnt, die als Betreuungsperson dienen kann. Die Zugehörigkeit zum Haushalt ist anzunehmen, wenn das Kind bzw. die volljährige Person in der Wohnung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind.

3. Für die Bereiche der Gesundheitsversorgung, der Pflege sowie der Kinder- und Jugendhilfe können auch bei nicht Vorliegen der o. g. Voraussetzungen im Einzelfall vor Ort Sonderregelungen getroffen werden.
4. Des Weiteren gelten die generellen Regelungen für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. für die Betreuung in Kindertagespflege weiter.
5. Unberührt von der Allgemeinverfügung bleiben auch aktuell bestehende Anordnungen des Jugendamtes im Einzelfall, in denen aufgrund der Regelungen des SGB VIII zur Sicherstellung des Kindeswohls eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle erforderlich ist. Hier tritt anstelle der schriftlichen Erklärung der Eltern eine schriftliche Erklärung des Jugendamtes, in der dieses bestätigt, dass und in welchem Umfang eine Ausnahme vom Betretungsverbot zur Sicherstellung des Kindeswohls notwendig ist.
6. Die Erziehungsberechtigten dürfen – abgesehen von den dargestellten Ausnahmen – ihre Kinder nicht in die Einrichtung bringen. Der Rechtsanspruch auf Betreuung nach § 24 SGB VIII ist insoweit eingeschränkt.

7. Die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung bzw. die Kindertagespflegeperson soll von den Eltern eine schriftliche Erklärung über die Ausnahme des Betretungsverbots verlangen. In Zweifelsfällen soll sie darüber hinaus eine Bescheinigung beider Arbeitgeber (bei Alleinerziehenden des Arbeitgebers) oder bei Selbständigen einen geeigneten Nachweis einfordern.
8. Grundsätzlich werden die Kinder, die die Kindertageseinrichtung nach dieser Ausnahmeregelung besuchen, im Rahmen der notwendigen Betreuungszeiten betreut. Jede Kindertageseinrichtung und jede Kindertagespflegestelle muss bei Bedarf ein entsprechendes Betreuungsangebot zur Verfügung stellen.
9. Bei Bedenken soll eine Ausnahme vom Betretungsverbot vom Träger der Kindertageseinrichtung bzw. von der Kindertagespflegeperson mit dem Jugendamt abgeklärt werden.
10. Die Regelungen unter 1. bis 8. sollen für die Notbetreuung in Schulen analoge Anwendung finden. Ausnahmen vom Betretungsverbot sind entsprechend mit dem Staatlichen Schulamt abzusprechen.
11. Kinder, welche ohne vorherigen Schulbesuch im Hort betreut werden, unterliegen der Testpflicht unter entsprechender Anwendung der Vorgaben aus § 18 Abs. 4 der 12. BayIfSMV.
12. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und tritt ab 17. April 2021 in Kraft. Sie tritt am 2. Mai 2021 außer Kraft.
13. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

### **Gründe:**

#### **I.**

Die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner (Quelle: Robert-Koch-Institut (RKI)) beträgt seit mehreren Tagen mehr als 200, mit steigender Tendenz. Sie hat im Landkreis Hof am 14.04.2021 den Wert von 458,9 erreicht. Aufgrund des Infektionsgeschehens in Stadt und Landkreis Hof sind weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Der Erlass der Allgemeinverfügung wurde mit der Regierung von Oberfranken abgestimmt.

## II.

Das Landratsamt Hof ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs.1 IfSG in Verbindung mit § 25 der 12. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung –ZustV- und Art. 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz –BayVwVfG-).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere, die in § 28 a Abs. 1 und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG). Notwendige (besondere) Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG zur Verhinderung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite insbesondere Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum sein (§ 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG).

Nach § 28 Abs. 1 der 12. BayIfSMV bleiben neben den sonstigen Regelungen der 12. BayIfSMV weitergehende Anordnungen der örtlich für den Vollzug des IfSG zuständigen Behörden unberührt. Nach § 25 der 12. BayIfSMV muss die zuständige Kreisverwaltungsbehörde weitergehende Anordnungen treffen, wenn ein gegenüber dem Landesdurchschnitt deutlich erhöhter Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen besteht.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie eingestuft hat. Die Erkrankung COVID-19 ist sehr infektiös. Insbesondere ältere Menschen oder solche mit Vorerkrankungen sind oft von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Es muss festgestellt werden, dass sich seit einiger Zeit auch vermehrt junge Menschen und Kinder infizieren. Eventuelle Langzeitfolgen, auch nach leichten Verläufen, sind derzeit laut Robert-Koch-Institut (RKI) noch nicht abschätzbar. Nach wie vor besteht weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine weiterhin dynamische und ernst zu nehmende Situation. Dies gilt auch für den Landkreis Hof, wo derzeit vergleichsweise besonders viele COVID-19-Erkrankungsfälle gemeldet werden. Die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Da derzeit keine spezifische Therapie zur Verfügung steht, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für

das Gesundheitswesen reduziert wird, die medizinische Versorgung sichergestellt werden kann und eine ordnungsgemäße und zeitnahe Nachverfolgung der Infektionsketten gewährleistet ist. Hierdurch soll auch Zeit für die Entwicklung von antiviralen Medikamenten und das Zulassungsverfahren von weiteren Impfstoffen gewonnen werden. .

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird vom RKI als nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 S. 1 IfSG) eingeschätzt.

Mit Beschluss vom 17.11.2020 stellte der Deutsche Bundestag das Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-COV-2 fest (Drs. 19/24387).

Die Bayerische Staatsregierung macht mit ihren auf der Ermächtigungsgrundlage des § 32 Satz 1 IfSG fußenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen für verschiedene Bereiche einschränkende Vorgaben. Aktuell gilt die 12. BayIfSMV.

Die Infektionszahlen sind in den letzten Tagen im Gebiet des Landkreises Hof erneut stark angestiegen und liegen mittlerweile bei über 400 pro 100.000 Einwohner, mit steigender Tendenz (Stand 14.04.2021: 458,9).

Das Ausbruchsgeschehen ist diffus, da sowohl Einzelpersonen als auch Notbetreuungen von Schulen und KiTas sowie Pflegeeinrichtungen betroffen sind. Insbesondere in Altenheimen und Krankenhäusern kam es in den letzten Tagen zu erneuten Ausbruchsgeschehen. In den letzten Tagen mussten im Bereich der Kindertagesbetreuung bereits 7 Gruppen nach Positivtestungen geschlossen werden.

Bei den vorliegend getroffenen Regelungen wurde auch die mit Wirkung zum 19.11.2020 in Kraft getretene Novellierung des IfSG berücksichtigt, insbesondere der neu gefasste § 28a IfSG. Diese Norm konkretisiert die Generalklausel des § 28 IfSG und regelt „Besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)". § 28a Abs. 1 IfSG nennt einen nicht abschließenden Katalog („insbesondere") von insgesamt 17 verschiedenen Maßnahmen, die für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite abhängig von dem in den einzelnen Landkreisen, Bezirken oder kreisfreien Städten jeweils festgestellten Schwellenwert an Neuinfektionen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG notwendig sein können. § 28a Abs. 1 IfSG erlaubt mit diesem Maßnahmenkatalog insbesondere die verfügbaren Maßnahmen.

Kindertageseinrichtungen, Kinderhorte und die nach § 43 Abs. 1 SGB VIII erlaubnispflichtige Kindertagespflege sind Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 IfSG. Diese können nach § 28a Abs. 1 Nr. 16 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 geschlossen werden. Als milderer Mittel wird im Wege der Fortführung des Betriebs die erweiterte Notbetreuung verfügt.

Generell sind Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten (§ 28a Abs. 3 Satz 1 IfSG).

Die Schutzmaßnahmen müssen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen und gleichzeitig den notwendigen Schutzzumfang bieten, um das derzeit hohe Infektionsgeschehen effektiv einzudämmen.

Die angeordneten Maßnahmen wurden in enger Absprache mit dem Gesundheitsamt als Fachstelle getroffen. Von dort wurde im Wesentlichen mitgeteilt, dass die in dieser Allgemeinverfügung festgesetzten Maßnahmen vor dem Hintergrund des diffusen Infektionsgeschehens im Landkreisgebiet Hof geeignet sind, einem weiteren unkontrollierten Anstieg der Fallzahlen wirksam entgegen zu wirken und der Bildung neuer Infektionsketten vorzubeugen.

Aufgrund der derzeit hohen Inzidenzzahlen erachtet es das Landratsamt Hof als notwendig, weitergehende Anordnungen zu treffen, um den Infektionsschutz im Landkreisgebiet zu gewährleisten.

Die die Allgemeinbevölkerung des Landkreises Hof betreffenden Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des konkreten und aktuellen Infektionsgeschehens im Landkreis erforderlich, geeignet und angemessen. Das Infektionsgeschehen im Landkreis Hof beschränkt sich nicht nur auf bestimmte Einrichtungen, Gruppen oder Örtlichkeiten, sondern ist breit im Landkreisgebiet und in der Bevölkerung verteilt. Auch wenn Krankenhäuser und Altenheime erneut massiv betroffen sind, gibt es aktuell keinen einzelnen „Hotspot“, auf welchen die steigenden Infektionszahlen zurückzuführen sind.

Die Anordnung dient dem effektiven Infektionsschutz, insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems, insbesondere der Kliniken und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit

SARS-CoV-2. Die Möglichkeit, die Infektionsketten schnell nachzuvollziehen und damit zu durchbrechen, wird auf Grund des weiteren Anstiegs an Kontaktpersonen mit zunehmenden Infektionszahlen schwieriger.

Hinsichtlich der Erforderlichkeit ist seitens des Gesundheitsamtes darauf hingewiesen worden, dass die bisherigen in den jeweiligen BayIfSMV verfügbaren Maßnahmen bei weitem nicht ausgereicht haben, im Landkreisgebiet Hof das Infektionsgeschehen auf ein noch beherrschbares Maß herunter zu brechen. Eine wirksame Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 konnte bislang nicht erreicht werden. Die Infektionszahlen steigen weiter.

### **Hinweise:**

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,**  
**Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür steht im Rahmen des Elektronischen Rechtsverkehrs die Möglichkeit der **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)** des Gerichts zur Verfügung.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landratsamt Hof) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem Rechtsbereich, dem der Erlass dieses Bescheides zugeordnet ist, abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hof, 14. April 2021  
Landratsamt Hof

Dr. Bär  
Landrat